

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 222.

Freitag den 28. September

1855.

3 621. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 19. Juli 1855, Z. 15850/1290, dem Mathias Veint, Apotheken-Wisser zur Schlange Nr. 634, am Bergstein, und dem Johann Vaska, Fabriksbesitzer chemisch-physikalischer Apparate am Bergstein Nr. 357, Beide in Prag, auf die Entdeckung und Erfindung einer Vorrichtung zur Lichtverstärkung bei Gasbrennern, bestehend in einer Metallnetzkappe, die bloß auf den Brenner aufgedruckt werde, und durch Verocielsältigung der Oeffnungen den Sauerstoff der Luft so zertheile, daß die durch das Gas gebildete Kohle vollständig verbrenne, die Flammen nicht nur größer werden, sondern auch die Intensität des Lichtes wesentlich dadurch vermehrt werde, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 19. Juli 1855, Z. 15976/1813, dem Ernst Giesner, Tuchfabrikanten in Aue im Königreich Sachsen, durch dessen Bevollmächtigten Friedrich Richter, Mechaniker in Brünn, Obrovitz Nr. 34, auf eine Verbesserung seiner unter dem 13. Oktober 1854 ausschließend privilegierten Tuchrauhmaschine, wodurch

1. die Maschine rück- und vorwärts und Strich bei kontinuierlichem Gange des Tuches rauht, wobei sie dessen mechanische Breithaltung, die Führung desselben mit der Rauffläche nach Außen dem Auge zugekehrt, und den gleichzeitig mehrmaligen Anstrich desselben in sich vereinige;

2. zum Ausgleichen der Falten und Breithalten des Tuches Vorrichtungen eigenthümlicher Konstruktion angebracht werden;

3. durch eine gleichmäßige Bewegung der Zugwellen, ohne weitere Bremsvorrichtung, eine immer gleiche Spannung des Tuches erreicht, dieselbe (durch Sperr-Rad und Klinke) aber beliebig gesteigert oder vermindert werden könne;

4. das Tuch bei zwei- und mehrfachem Anstrich vom Tambour ganz ab- oder zugestellt werden könne, ohne daß die Länge und Spannung des Tuches zwischen den Hauptwellen eine Aenderung erfahre;

5. sich jeder größere Anstrich des Tuches noch in kleinere theilen lasse, ohne die Benutzung der Tambourfläche sehr merklich zu verringern, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von vier Jahren verliehen.

Diese Verbesserung ist im Königreiche Sachsen seit dem 3. Mai 1855 auf fünf Jahre patentirt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium am 28. Juli 1855, Z. 16775/1377, dem Stefan Radicevitch, pensionirten kaiserlich serbischen Minister, gegenwärtig in Wien, Landstraße Nr. 5, auf die Erfindung von eigenthümlich konstruirten papiernen Zigarrenhüllen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zehn Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1855 hat das Handelsministerium am 31. Juli 1852, Z. 16771/1373, dem Rudolf Vogl, k. k. Hüttenmeister zu Joachimsthal in Böhmen, durch seinen Bevollmächtigten Friedrich Aschermann, Civil-Ingenieur in Wien (Stadt Nr. 41), auf eine Erfindung, geflochtene, gewebte oder gestricke Drahtsiebe aus Eisen, Messing, Kupfer oder andern Metallen vermittelst des Walzens zu Blechsieben oder Siebblechen in allen Nummern so herzustellen, daß ein solches gewalztes Sieb in den Maschen niemals blind werde, die zarreste Feinheit in den Maschen und durch die innige Verbindung der Drähte in den Kreuzpunkten mehr Festigkeit erhalte, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, hat das Handelsministerium unter dem 4. August 1855, Z. 17937/1475, der Felicitas Hager, Beamtensgattin in Wien (Wieden Nr. 341), auf die Erfindung einer Gesichtsmaske, genannt „Sesien-Schönheitspomade“, nebst einem dazu gehörigen Waschwasser, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unter dem 7. August 1855, Z. 17962/1480, dem Ludwig Rosenberger, Kaufmann in Pesth (Drei-Kronengasse Nr. 21), auf die Erfindung der Hohlungs-Druckfedern für Fensterpolster und andere Arten Polsterungen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unter dem 4. August 1855, Z. 17938/1476, dem Josef Stadler, bürgl. Handelsmann in Wien (Margarethen Nr. 30), auf die Erfindung eines Fliegenvertilgungs-Papieres, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unter dem 28. Juli 1855, Z. 15851, dem Ernst Vate, k. sächs. Betriebsingenieur der sächs. böhm. Staatsbahn, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Dr. Eugen v. Mühlfeld, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, auf eine Verbesserung der Stropfverbindung von Eisenbahnschienen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von vier Jahren verliehen.

Diese Erfindung ist auch im Königreiche Sachsen seit dem 1. März 1855 auf fünf Jahre patentirt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

3. 610. a (3) Nr. 5983.

G d i e t.

Zur Besetzung der von dem Herrn Justiz-Minister mit Erlaß vom 31. August l. J. im Herzogthume Steiermark errichteten neuen Advokaten-Stelle, mit dem Amtssitze in Voitsberg, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Kompetenzgesuche bis zum 20. Oktober l. J. bei diesem k. k. Oberlandesgericht einzubringen, und zugleich anzuführen, ob und in welchem Grade sie allenfalls mit einem Justizbeamten in Steiermark verwandt oder verwandter sind.

Graz am 11. September 1855.

3. 603. a (3) Nr. 8649.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am fünften Oktober 1855, 12 Uhr Mittags, für die Zeit vom 1. November 1855 bis letzten Oktober 1856 das bei dem hiesigen k. k. Tabak- und Stempel-Verschleiß-Magazine auszuscheidende unbrauchbare Tabak- und Stempel-Material-Geschirr im Wege einer schriftlichen Offerten-Verhandlung dem Bestbieter wird hintangegeben werden. Das auszuscheidende, theilweise beschädigte Geschirr besteht in größeren, mittlern und kleinen weichen Kisten, wenn solche vorhanden sind, und in kleinen weichen Fässeln.

Die ganze Menge des Geschirres dürfte sich durch das ganze Jahr auf beiläufig 1200 bis 1300 Stück belaufen. Als Fiskalpreis für jedes Stück des Geschirres ohne Unterschied wird der Betrag von zehn Kreuzer C. M. angenommen.

Diejenigen, welche das auszuscheidende Tabak- und Stempel-Geschirr für die obenangeführte Zeit zu erlangen wünschen, haben ihre versiegelten, auf einem 15 Kreuzer Stempel geschriebenen und von Außen gehörig bezeichneten Offerte unter Verschliefung des Badiums pr. 25 fl. längstens bis fünften Oktober d. J. 12 Uhr Mittags im Vorstands-Bureau dieser k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung abzugeben, wornach die kommissionelle Eröffnung der Offerte Statt finden wird. Uebrigens wird bemerkt, daß sich die allfälligen Bewerber um das fragliche Geschirr, von dessen Gattung und Beschaffenheit vorläufig bei der hierortigen Tabak- und Stempel-Magazins-Verwaltung die Uebersetzung verschaffen können.

Der Erstehrer ist verpflichtet, das ganze im Laufe der obangeführten Zeit ausgeschiedene Geschirr um den angebotenen Betrag zu übernehmen; auch ist derselbe verbunden den entfallenden Kostenbetrag für das von ihm zu übernehmende ausgeschiedene Geschirr vorhin ein an die hierortige k. k. Kameral-Bezirks-Kasse abzuführen, denn nur gegen die bezügliche Kasse-Quittung wird demselben das Geschirr von der k. k. Tabak- und Stempel-Magazins-Verwaltung verabsolgt werden.

Der Erstehrer ist ferner auch verbunden, über die jeweilige Aufforderung der Tabak- und Stempel-Magazins-Verwaltung sogleich, längstens aber binnen 3 Tagen das auszuscheidende Geschirr wegzuschaffen, widrigenfalls die Kisten zerbrochen, und demselben nur die einzelnen Bretter verabsolgt werden.

Das ausgeschiedene Geschirr ist in dem Zustande zu übernehmen, wie dasselbe vorgefunden wird, und es kann kein wie immer gearteter Anspruch auch einen Ersatz oder eine Nachsicht aus dem Grunde gemacht werden, weil das fragliche Geschirr oder die Bretter gänzlich unbrauchbar gefunden wurden. Das Badium des Erstehers wird als Kaution zurückbehalten.

Die Badien der übrigen Offerten werden demselben gleich nach Beendigung der Offerten-Verhandlung zurückgestellt werden.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 19. September 1855.

3. 617. a (3) Nr. 9726.

V i z i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Wegen Erfolglosigkeit der am 20. September d. J. hieramts abgehaltenen Versteigerung Behufs der Verpachtung des Verzehrungs-Steuer-Bezuges von Wein und Fleisch im Kameralbezirke Capo d' Istria für das Verwaltungsjahr 1856, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Jahr, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 8. Oktober d. J. um 11 Uhr Vormittags ein dritter Vizitationsversuch bei der gefertigten Kameral-Bezirks-Verwaltung vorgenommen werden wird, wobei die Bedingungen und Fiskalpreise der hiesigen, in dem Amtsblatte zur Laibacher Zeitung unter dem 14., 17. und 20. August d. J. eingeschaltet gewesenen Kundmachung unberührt bleiben.

Uebrigens sind die schriftlichen Anbote längstens bis zum 7. Oktober 1855 Abends 6 Uhr allhier einzubringen.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung. Capo d' Istria am 20. September 1855.

3. 616. a (2) Nr. 15838.

A u n d m a c h u n g

betreffend die Minuendo = Lizitation und Offertenverhandlung zur Hintangabe:

A der Bespeisung

der Sträflinge und Zwänglinge in der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt in Laibach, dann

B der Brotlieferung

für die Sträflinge und Zwänglinge derselben Anstalt daselbst, für die Zeit vom 1. November 1855 bis 31. Oktober 1856.

Diese Minuendo = Lizitations- und Offerten-Verhandlungen finden:

A bezüglich der Bespeisung am 8. Oktober, und

B bezüglich der Brotlieferung am 9. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr bei der Landes-Regierung in Laibach, im Landhause zweiten Stocke, Departement IV, Statt.

Den Verhandlungen werden die dieser Kundmachung beigedruckten Bedingnisse zu Grunde gelegt, und ist jeder Lizitant oder Offertant an dieselben so zwar gebunden, daß Abote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingnisse als schlechthin nicht geschehen betrachtet werden.

Die Offerte sind für die Bespeisung besonders und für die Brotlieferung besonders, die Abote sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 300 fl. bar für die Bespeisung und von 200 fl. bar für die Brotlieferung, von Außen mit den entsprechenden Aufschriften versehen, dieser Landes-Regierung unter ihrer Adresse, oder der Verhandlungs-Kommission im Amtlokale längstens bis 9 Uhr Vormittags des 8. und 9. Oktober d. J. versiegelt zu übergeben, da nach Beginn der Absteigerung kein Offert mehr überreicht werden kann.

Jeder Lizitant hat der Kommission vor Beginn der Absteigerung das Badium von 300 fl. bar, bezüglich der Bespeisung, und von 200 fl. bar, bezüglich der Brotlieferung zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersther wird Derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamt-Ergebnisse, sowohl der Lizitation als auch der Offerte, darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien, mit Ausnahme derjenigen der Ersther, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach den 14. September 1855.

A.

Lizitations- und zugleich Vertragsbedingnisse, welche bei Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangsarbeits-hause, und zwar für die Zeit vom 1. November 1855 bis Ende Oktober 1856 nachstehend festgesetzt werden.

§. 1. Die Beköstigung sämtlicher Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangsarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. November 1855 bis 31. Oktober 1856 pr. Tag und Kopf für einen Sträfling oder Zwängling, sowohl im gesunden als kranken Zustande (mit Ausnahme der Brotlieferung für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge) um den Betrag von 6 $\frac{2}{3}$ kr., sage: sechs und fünfsachtel Kreuzer WM., ausbezahlt, und es wird die Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Kostportionen nicht in Voraus bestimmt werden kann, er demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der Sträflinge oder Zwänglinge sowohl im gesunden als kranken Zustande vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Der Unternehmer hat die Bespeisung der gesunden Sträflinge und Zwänglinge mit Ausnahme des Brotes nach den sub A und B beigefügten, von ihm zu unterfertigten Speisezetteln, jener der Kranken aber nach der

von ihm ebenfalls zu unterfertigten, für beide Anstalten geltenden Diät-Ordnung in C, mit Einschluß der daselbst bezeichneten Brotgattungen zu besorgen.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Straf- und Zwangsarbeits-Verwaltung oder der Arzt für gut finden sollte, seine sämtlichen Viktualien-Vorräthe, mit welchen er nach Bedarf wenigstens auf einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verderbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß er sich gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangsarbeitsverwaltung nötig finden sollte, beim Einmessen der rohen Viktualien in die Kochgeschirre, bis zu deren gänzlicher Abkochung gegenwärtig zu sein, und sich von der vorgeschriebenen Maßerei und Zuzehung, an welche der Unternehmer streng gebunden ist, zu überzeugen.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die individuelle Bestimmung der kranken Sträflinge und Zwänglinge zur Bespeisung nach der in litt. I zuliegenden Diät-Ordnung hat durch die ärztliche Ordination zu geschehen, und es wird festgesetzt, daß bei der Vertheilung vom Fleische überhaupt, sowohl für die kranken als gesunden Sträflinge und Zwänglinge das Fett, Fleischn und Knochen ausgeschnitten werden müssen.

§. 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden, den mit der Krankenwartung beschäftigt werden den Sträflingen und Zwänglingen, dann den Rekonvaleszenten oder Unpäßlichen, in oder außer dem Krankenzimmer, so lange es der Arzt für notwendig finden sollte, mit Zustimmung der Straf- und Zwangsarbeits-Verwaltung auch die Krankenkost nach der 4. und 5. Diät-Portion abzureichen, wofür er keine besondere Entschädigung anzusprechen hat. — Auch ist der Unternehmer verbunden, die auf ärztliche Ordination mit Zustimmung der betreffenden Verwaltung zu verabreichenden Extra-Portionen, als: Mehlspeisen, Eier u., dann das erforderliche Getränke, als: Wein, Essig u. s. w., in guter Qualität ohne besondere Entschädigung zu verabsorgen.

§. 7. An den gebotenen Fasttagen muß die Fettmachung der Speisen für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge mit Rindschmalz geschehen.

§. 8. Der Unternehmer hat für Alles, was zur Beistellung der Kost insbesondere notwendig ist, als: Kochsalz, Licht, Holz, Dienerschaft u. s. w., selbst zu sorgen; er kann keinen Geschäftsführer oder Dienstleute, ohne daß sie der Verwaltung früher vorgeschlagen und von dieser, nach vorläufiger Erwägung ihrer Rechtmäßigkeit und Vertrauenswürdigkeit, angenommen werden, wirklich in den Dienst und in die ihnen dafür angewiesenen Lokalitäten aufnehmen; in jedem Falle aber bleibt der Unternehmer für seine Leute verantwortlich und ist verbunden, auf jedesmaliges Begehren der Verwaltungen diejenigen sogleich des Dienstes zu entlassen, die sich mit den Sträflingen oder Zwänglingen in Verbindungen und Einverständnisse einlassen, oder denselben von Außen etwas zubringen. — Im Falle er jedoch selbst das Loos der Sträflinge oder Zwänglinge auf irgend eine eigenmächtige Weise verbessern wollte, so können die im §. 22 dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die dermal bereits beigefügten und dem bisherigen Unternehmer gegen dessen Haftung übergebenen Küchen- und anderen Gerätschaften hat der neue Unternehmer in Gegenwart der Verwaltungen inventarisch zu übernehmen, und das Uebernommene sowohl als das in der Folge allenfalls benötigende und von der k. k. Straf- oder Zwangsarbeits-haus-Verwaltung beizuschaffende Geräte bei Ausgang des Kontraktes wieder an die Straf- und Zwangsarbeits-Verwaltungen im vollen brauchbaren Zustande zu übergeben.

Uebrigens hat derselbe alle Utensilien, die er noch benötigen sollte, aus Eigenem beizuschaffen, wofür er keine Vergütung ansprechen darf, da selbe sein Eigenthum verbleiben.

§. 10. Wird dem Unternehmer die unentgeltliche Benützung einer Wohnung im Straf- und Zwangsarbeits-hause, bestehend im kleinen Gebäude aus den drei Zimmern Nr. 3, 4 und 5, einer Küche Nr. 6, und einem Speisegewölbe Nr. 31 und 32, dann eines Kellers unter dem Thurm Nr. 10, endlich zweier Kellergeschoße Nr. 11 und 111 im Hauptgebäude zur Benützung als Holzlege und zur Aufbewahrung der Säure, Gemüse, Erdäpfel u. c. c. zugesichert, und derselbe verbindlich gemacht, die ersteren vier Lokalitäten stets im Frühjahr zu weissen, und alle um so gewisser reinlich zu halten, als die Verwaltung widrigensfalls berechtigt sein soll, die Reinigung auf dessen Kosten zu bewirken.

Wenn im Laufe der Kontraktdauer im Interesse der Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalt die Nothwendigkeit eintreten sollte, an diesen Lokalitäten Veränderungen oder Adaptirungen vorzunehmen, so hat der Unternehmer derlei Umstellungen gegen einen angemessenen Lokal-Ersatz sich gefallen zu lassen.

§. 11. Die Abkochung und Vertheilung der Kostportionen muß zu den, dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen Stunden, und genau so, wie vollständig nach dem im Speisezettel litt. A, B et C ausgewiesenen Ausmaße erfolgen. Die Speisen müssen genießbar verabreicht, und der zur Fettmachung derselben vorgeschriebene Speck oder das Schmalz jedem Sträfling oder Zwänglinge einzeln auf seine Portion gegeben, und überhaupt in der Qualität und Quantität die genaueste und pünktlichste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden, widrigens für jede etwa ermangelnde oder nicht qualitätsmäßig befundene, von der Verwaltung der Anstalten oder dem Arzte zurückgewiesene Speise, vom Unternehmer sogleich eine kontraktmäßige beige stellt werden muß, indem sonst die Bespeisung auf welche immer für eine Act auf Kosten des Unternehmers in der im §. 23 angedeuteten Weise eingeleitet werden wird.

§. 12. Wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Unternehmer die Vertheilung der Speisen an die Sträflinge und Zwänglinge selbst zu besorgen hat, und daß die Speisen erst dann, wenn sie von den Sträflingen und Zwänglingen übernommen sind, als abgeliefert angesehen werden sollen.

§. 13. Der Unternehmer wird verpflichtet, die irdenen Schüsseln, sammt den hiezu erforderlichen hölzernen Deckeln, dann die hölzernen Löffel für die Sträflinge und Zwänglinge selbst beizuschaffen, und dieselben nach erfolgter Abpeisung jederzeit reinigen zu lassen.

Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die allenfalls nötig werdende Verzinnung der vorhandenen kupfernen Kochgeschirre und Zimente, so oft die Verwaltung nach Ansicht des Arztes oder eines anderen Kunstverständigen dieselbe als notwendig erachten sollte, von dem Unternehmer ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung sogleich und unweigerlich zu verfügen sein wird.

§. 14. Der Unternehmer wird verbindlich gemacht, die nach dem beiliegenden Ausweise litt. D, den Sträflingen und Zwänglingen erlaubten Extra-Genußartikel, welche dieselben aus ihren Ueberverdiensten beschaffen dürfen, um billige Preise zu verabsorgen, und zwar nach den monatlich erhobenen Lokalpreisen und in Gemäßheit einer dießfälligen, zwischen ihm und der Verwaltung getroffenen Uebereinkunft.

Nach Ende eines jeden Monats erfolgt die Vergütung dafür gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung aus der Depositen-Kassa der Anstalten.

Uebrigens bleibt es der Verwaltung unbenommen, für die Beschaffung dieser Artikel auch ein anderes Individuum zu bestimmen, falls der Unternehmer sich eine unbillige Bevortheilung der Sträflinge, oder sonstigen Unterschleif zu Schulden kommen ließe.

§. 15. Dem Unternehmer wird der Ausschank von Bier und Wein an die Militär-Wache, an das Aufsichts- und übrige Hauspersonale zwar gestattet, jedoch dürfen zu keiner Zeit und Gelegenheit anderen, nicht zur Anstalt gehörigen Personen derlei Getränke verabreicht werden, und derselbe wird verpflichtet, Eine Stunde nach dem Absperrn der Sträflinge und Zwänglinge in ihre Schlafgemächer seine Wohnung zu schließen,

B. Speise-Bettel

zur Verköstigung der im Zwangsarbeits-hause zu Laibach angehaltenen Zwänglinge.

Tage	K l a s s i e n			Anmerkung.	
	I.	II.	III.		
Sonntag	Erforderniß pr. Kopf. Mittags: 1/2 Pfund rohes Rindfleisch 1 1/6 Seitel ord. Weizenmehl 4 Loth weißes Brot 1 3/8 Loth weißes Salz 1/10 kr. Grünzeug. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf: 1/4 Pfund ausgekochtes Rindfleisch ohne Flecken und Knochen, dann zwei Seitel Fleischbrühe und 3 Knödel à 8 Loth, oder 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande.	Eben so.	Eben so.	Außerdem erhält jeder Zwängling täglich 1 Pfund Sotischen-Brot, und zwar die Hälfte Morgens 7 Uhr und die andere Hälfte Nachmittags 4 Uhr.
Montag	Mittags im Sommer: 2/3 Seitel Gerste 7/30 » Fisoln 1/3 » Einbrennmehl 1 1/5 Loth Speck 1 3/5 » Salz 4/5 Seitel Kraut und Rüben 1/1 kr. Grünzeug. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.	2 1/2 Seitel Ritschet und 1 » Kraut oder Rüben.	Eben so.	Eben so.	
Dinstag	Mittags im Sommer: 1/5 Seitel Einbrennmehl 3/5 Loth Schweinschmalz 4 » Sotischenbrot 1/10 » Kümmel und Salz 1 Seitel ord. Weizenmehl 4 Loth weißes Brot 3/5 » Speck 1 2/8 » Salz 1/10 kr. Grünzeug. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe. Mittags im Winter: 3 Pfund rohe Erdäpfel 1 1/5 Loth Speck 1 3/5 » Salz 4 » Essig 1 Quintel Zwiebel. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande. 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe 3 » gesäuerte Erdäpfel	Eben so.	Eben so.	Das Einbrennmehl muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden. Vom 1. Oktober bis Ende März werden Erdäpfel verabreicht.— Das Erforderniß zur Einbrennsuppe im Sommer wie im Winter gleich.
Mittwoch	Mittags: 1 1/3 Seitel Fisoln 4/5 » Kraut 1 1/5 Loth Schmalz 1 3/5 » Salz 2/5 Seitel Einbrennmehl. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.	2 1/2 Seitel Fisoln 1 » Sauerkraut.	Eben so.	Eben so.	
Donnerstag	Mittags: Wie am Sonntag. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.		Wie am Dinstag im Sommer.	Wie am Dinstag im Sommer.	
Freitag	Mittags: 1 13/15 Seitel türkisches Weizenmehl 1 1/4 Seitel Milch 3/5 Loth Schmalz 5/8 Loth Salz. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.	2 1/2 Seitel türkischen Sterz 1 » Milch.	Eben so.	Eben so.	
Samstag	Mittags: Wie am Montag und Mittwoch. Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe.		Eben so.	Eben so.	

C. Diät-Ordnung
für die kranken Sträflinge und Zwänglinge im k. k. Provinzial- Straf- und Arbeits-hause zu Laibach.

Des	Zu verabreichende Speisen bei der	Erfordernisse pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speisen bei der	Erfordernisse pr. Kopf
Morgens Mittags Abends	I. Diät. Jedesmal 1 Seitel leere Rindsuppe auf 6 Mal des Tages zu 1/2 Stl.	1/2 Pfund frisches Rindfleisch und 1/4 Lth. Salz	Morgens Mittags Abends	III. Diät. 1 Seitel Einbrennsuppe 1 » eingekochte Rindsuppe Eine Obstspeise abwechselungsweise bestehend: Aus gedörrten Äpfeln oder Birnen » » Kirschen ohne Zucker » » Zwetschken 6 Loth Mundsemmel für den ganzen Tag 1 Seitel Rindsuppe	Wie bei der II. Diät detto 7 Lth. Äpfel oder Birnen, 1/2 Lth. Zucker 5 1/2 Lth. Kirschen 8 Lth. Zwetschken Wie bei der II. Diät
Morgens Mittags	II. Diät. 1 Seitel Einbrennsuppe, dazu 1 » Rindsuppe eingekocht, und zwar: Samstag mit Reis Montag mit Nudeln Dinstag mit gerollter Gerste Mittwoch mit Semmelschnitten Donnerstag mit Kleckeln Freitag mit Gries Samstag mit Panabel	2 Lth. Pohlmehl 1/2 Lth. Schmalz 1 1/2 Lth. Semmelschnitten 3 Lth. Reis 2 Lth. Mundmehl und 1/4 Ei 3 Lth. gerollte Gerste 1 1/2 Lth. Semmelschnitten 2 Lth. Mundmehl und 1/4 Ei 3 Lth. Gries 1 1/2 Lth. Mundsemmel und 1/4 Loth Schmalz	Abends	Das rohe Rindfleisch und Salz zur Suppe ist wie bei der I. Diät.	

Das Ausmaß des Rindfleisches und Salzes bei dieser Diät ist wie bei der Ersten.

Extra-Deination } Weinsuppe für 1 Portion: 1/2 Seitel guten Wein, 1 Loth Zucker, 1 Ei. Milchspeisen, verschiedene. Mehlspeis: 1 Seitel Milch mit eingekochtem Reis, Gries oder Nudel, 4 Loth.

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erfordernisse pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erfordernisse pr. Kopf
IV. Diät.			V. Diät.		
Mor-	1 Seitel Einbrennsuppe	Wie bei der II. Diät 1/3 Pfund rohes Kalbfleisch 1 1/2 Etl. Mundmehl 1/2 Etl. Butter 1/2 Pfund rohes Kalbfleisch » wie bei der II. Diät	Mor-	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	Mit 2 Etl. Semmelschnit- ten wie bei der II. Diät 1/2 Pfund rohes Rindfleisch 14 Etl. gelbe Rüben, 2 Etl. Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz detto detto 26 Loth Rüben, 2 Loth Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz u. Zwiebel 16 Loth Erdäpfel, 2 Loth Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz detto detto
gens	1 Seitel eingekochte Rindsuppe		Mittags	1 1/2 Seitel eingekochte Rindsuppe	
Mittags	8 Loth gekochtes Kalbfleisch ohne Fleichen, Haut und Knochen, u. z.:			8 Loth Rindfleisch ohne Knochen, Fleichen und Haut, dann Zuges- müße, und zwar:	
	Sonntag eingemacht			Sonntag gelbe Rüben	
	Montag gefotten			Montag Sauerkraut	
	Dinstag gebraten			Dinstag saure Rüben	
	Mittwoch eingemacht			Mittwoch Erdäpfel	
	Donnerstag gefotten			Donnerstag weiße Rüben od. Kohlrabi	
	Freitag gebraten			Freitag saure Rüben	
	Samstag gefotten, dann eine Obst- Speise			Samstag Erdäpfel	
	10 Loth Mundsemeln für den gan- zen Tag		18 Loth S. s. h. z. Brot für den ganzen Tag		
Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	2 Etl. Semmelschnitten	Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	mit 3 Etl. Semmelschnitten

Anmerkung. In jenen Monaten, wo das bei der III. Diät ein-
geführte Obst frisch, wohlfeil und in guter Qualität
zu haben ist, kann statt gedörtem Obst, auch
frisches in einer verhältnismäßigen Quantität ge-
kocht werden.

D. T a r i f
für die vom Ausspeiser an Sträflinge und Zwänglinge zu verabreichen erlaubten Artikel, welche
sich dieselben über Bewilligung der Verwaltung von ihrem disponiblen Ueberverdienste
anschaffen dürfen.

Maf	Seitel	Pfund	Loth	B e n a n n t l i c h	Preis in G. M.	
					fl.	kr. dl.
—	1	—	—	warme Einbrennsuppe	Der Preis unterliegt nach dem jeweiligen Marktpreise Abänderungen.	
—	1	—	—	warme Fleischbrühe		
—	—	—	—	die Brotgattungen nach dem jeweiligen Tarif		
—	—	—	—	Bier		
—	—	—	1	Pfeffer		
—	—	—	8	Salz		
—	—	—	1	Schnupstabał		
—	—	1	—	gedörtes Obst		
—	—	—	3	frische Butter		
—	—	—	1	gutes Baumöhl		
—	—	1	—	geselchten Speck		
1	—	—	—	Essig guter Qualität		

B.
Lizitations- und zugleich Vertragsbeding-
nisse, welche wegen Beistellung des Brotes
für die gesunden Sträflinge und Zwäng-
linge im Provinzial-Zwangsarbeitshause
und zwar für die Zeit vom 1. November
1855 bis Ende Oktober 1856 nachstehend
festgestellt werden.

§. 1. Die Brotlieferung nur für alle ge-
sunden Sträflinge und Zwänglinge im hiesi-
gen Provinzial-Zwangsarbeitshause wird auf
die Dauer vom 1. November 1855 bis 31.
Oktober 1856 um den jeweilig bestehenden
Marktpreis gegen einen Procento-Nachlaß aus-
geboten, und die Beistellung des Brotes dem-
jenigen überlassen, welcher sich verbindet, die-
selbe um den mindesten Preis, das heißt, um
den meistzugestandensten Procentoabzug von dem
jeweilig bestehenden Marktpreise zu übernehmen.

Für das für kranke Sträflinge oder Zwäng-
linge benötigte Brot wird anderweit gesorgt.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem
Unternehmer die Zahl der täglich zu verabrei-
chenden Brotportionen nicht in Voraus be-
stimmt werden kann, derselbe demnach in kei-
nem Falle auf eine Entschädigung Anspruch
machen könne, wenn sich die Zahl der ge-
sunden Sträflinge und Zwänglinge entweder
vermehrten oder vermindern sollte.

§. 3. Das den gesunden Sträflingen und
Zwänglingen zu verabreichende Brot muß aus
2/3 Korn und 1/2 Weizen bestehen, und die
Portionen zu 1 Pfund dergestalt wohl ausge-
backen sein, daß es auch nach einer 48stündi-
gen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes
beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut, oder
von einem andern als dem besagten Mehle
ausgebackene Portion wird von der Verwaltung
ausgestoßen, und falls sie nicht gleich mit
einer kontraktmäßigen Portion ausgewechselt

würde, auf Kosten des Unternehmers nach §.
13 beigebracht werden, was auch für den Fall
zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des
benötigten Brotes aus der vorbesagten Qua-
lität nicht vollständig, das heißt, nicht nach
dem jew. iligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet,
wenn es die Straf- und Zwangshaus-Ver-
waltung oder der Arzt für notwendig finden
sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe
nach Bedarf wenigstens auf Einen Monat ver-
sehen sein muß, rückfichtlich ihrer Genießbarkeit
oder Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser
Untersuchung willig zu unterziehen und die als
verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch
muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die
Straf- und Zwangshaus-Verwaltung nöthig
finden sollte, bei der Vermengung des rohen
Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung
gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder
Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung
angesehen werden.

§. 5. Die tägliche Ablieferung des Brotes
muß zu den, dem Unternehmer nach Bestim-
mung der Hausordnung bekannt gegeben wer-
denden Stunden geschehen.

§. 6. Hat der Unternehmer für die zur
Verbackung und Transportirung des Brotes
in die Anstalten nöthige Dienerschaft selbst zu
sorgen, weil dasselbe erst nach seinem Ein-
treffen in dem Zwangsarbeitshause als abgelie-
fert betrachtet wird.

§. 7. In allen Fällen, in welchen es in
diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der
Qualitätsmäßigkeit des zu liefernden Brotes an-
kommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche
der Straf- und Zwangshaus-Verwaltung
unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt
durch was immer für eine Unordnung den

Straf- und Zwangshaus-Verwaltungen be-
züglich der Nothwendigkeit einer anderweitigen
Beistellung des Brotes beschwert erachten,
so steht es demselben, abgesehen von einer
ihm unbenommenen mündlichen Verwendung
an den jeweiligen Direktor der Anstalten frei,
dagegen an die k. k. Landesregierung binnen
24 Stunden zu recurriren, deren Ausspruch dann
keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 8. Das Ausschlagen der Preise der Le-
bensmittel während der Vertragszeit gibt dem
Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine
Vergütung über den eingegangenen Preis pr.
Tag und Kopf, und eben so haben die Anstal-
ten und Fonde im entgegengesetzten Falle eines
Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß
an dem stipulirten Brotlieferungspreise pr. Tag
und Kopf zu fordern.

§. 9. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die
für die beigebrachten Brotportionen monatweise
zu leistende Vergütung, und zwar 1/3 derselben
sogleich nach Ablauf jeden Monats, das letzte
Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer
Richtigstellung der von der Straf- und Zwangs-
haus-Verwaltung zu legenden monatlichen Ver-
pfelegs-Rechnungen, jedoch auch längstens bis
20. des nächstfolgenden Monats unmittelbar
aus dem Strafhaus- und Landeskonzurrenzfonde
zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 10. In Hinsicht der Disziplinar-Vor-
schriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer
sich nicht allein die hier vorgezeichneten Be-
dingnisse zur genauen Beobachtung gegenwär-
tig zu halten, sondern sich auch den Bestim-
mungen der Hausordnung überhaupt, so wie
jenen Modifikationen derselben zu fügen hat,
welche in Zukunft wegen der Sicherheit und
Ordnung der Anstalten eingeführt werden soll-
ten. Die Außerachtlassung derselben würde
als eine Verletzung der Kontratsverbindlichkeit
angesehen werden, und es müßten gegen den
Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben
für die Anstalten entspringenden Nachtheils die-
jenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der
§. 12 bezeichnet.

§. 11. Zur Sicherstellung der von dem
Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten
hat derselbe dem Fonde beider Anstalten eine
gesetzlich annehmbare Kautions von 200 fl.,
sage: Zweihundert Gulden G. M., zu leisten,
wozu das bei der Lizitation erlegte Badium
verwendet werden darf. Uebrigens hat der
Unternehmer für die genaue Zuhaltung der
übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem
sonstigen Vermögen zu haften.

§. 12. Für den Fall, als der Unterneh-
mer die ihm obliegenden Verpflichtungen in
was immer für einem Punkte nicht genau er-
füllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt,
und wie es bei einigen Punkten auch besonders
bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung
der betreffenden Kontratspunkte im beliebigen
Bege, auf Gefahr und Kosten des Unterneh-

mers zu bewirken, und zu diesem Ende die Kaution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurückzubehalten und zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, dem ihm hierüber vorgelegten, von den Verwaltungen ausgefertigten und von der Landesregierung bestätigten Kosten-Ausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen. Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen und die kontrahierte Brotlieferung an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brotes in Vergleichung mit dem von demselben angebotenen Preise für den Strafhaus- und Landeskonzurrenzfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für die gedachten Fonde günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Strafhaus- und Landeskonzurrenzfond zu stellen berechtigt sein soll, und letztere vielmehr im jedem Falle befugt sind, die Kaution des Unternehmers, so weit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Kontraktserfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 13. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 14. Vor Ablauf der in dem §. 1 stipulirten Vertragszeit kann kein Theil von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. Drei Monate vor Ablauf der Kontraktzeit, nämlich mit Ende Juli 1856, tritt das gegenseitige Aufkündigungs-Recht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1856 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne.

Sollte während dieser Frist weder von einem nach dem andern Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch in solange in Kraft, bis von Seite des einen oder des andern Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 15. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brotlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, die Fonde oder Anstalten, in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder als Kläger auftreten, so wie auf die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions-schritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 16. Die in diesen Lizitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Lizitationsprotokolles die volle Rechtswirkung, für die Fonde der beiden Anstalten aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Lizitations-Ergebnis selbst von der Landes-Regierung bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 des a. b. G. wegen allfällig verspäteter Einlangung und Bekanntgebung der höheren Ratifikation ausdrücklich Verzicht.

§. 17. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Brotlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Paire der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

3. 623. a (1)

Nr. 4216.

K u n d m a c h u n g.

Am 8. Oktober 1855 wird bei dem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Dberamte Laibach in den gewöhnlichen Amtsstunden, d. i. Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, die öffentliche Versteigerung verschiedener Kontraband- und Krämereiwaren, als: Kaffeh, Zucker, Madrapolan, mehrere andere Baumwollwaren, starkirte Drucksorten, Kupferdrath, Schrötte und mehrerer derlei Gegenstände abgehalten werden; dieß wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der, von den ausländischen Waren berechnete Zollbetrag von dem respektiven Ersteher gleichzeitig in klingender Silbermünze einzubezahlen sein wird.

K. k. Gefällen-Dberamt. Laibach am 26. September 1855.

3. 622. a (1)

Nr. 2982.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird am 17. Oktober l. J. Vormittags 10 Uhr die Verpachtung der Wiltärvorspann der Marschstation Kraxen für die Zeit vom 1. November 1855 bis 31. Oktober 1856 im Lizitationswege vorgenommen werden.

Vor Beginn der Lizitation können auch schriftliche Offerte, welche auf einem 15 kr. Stempel auszufertigen sind, eingebracht werden; in denselben ist jedoch der Anbot pr. Pferd und Meile deutlich, bestimmt und ohne alle Nebenverbindlichkeiten anzusehen.

Diese schriftlichen Offerte sind unter der Adresse: „An das k. k. Bezirksamt Egg ob Podpetsch“ unter Anschluß des Badiums pr. zwei Hundert Gulden, nebst der Aufschrift: „Offert für die Vorspann-Verpachtung der Marschstation Kraxen“, der Lizitations-Kommission zu überreichen.

Die näheren Lizitations-Bedingnisse werden den Lizitanten vor der Lizitation bekannt gegeben, und können auch täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Egg am 29. August 1855.

3. 618. (3)

Schulen = Anfang

an der theologischen Diözesan-Lehranstalt und an den Volksschulen in Laibach.

Die öffentlichen Vorlesungen an der theologischen Diözesan-Lehranstalt und die Unterrichtsertheilungen an den hiesigen beiden Hauptschulen nehmen am 2. Oktober um 8 Uhr Früh ihren Anfang. Das Hochamt zur Anrufung des h. Geistes wird am 1. Oktober in der Domkirche um 10 Uhr, in der Klosterfrauenkirche aber um 8 Uhr Statt finden; während die üblichen Anmeldungen der Schüler und Schülerinnen bei den betreffenden Direktionen, und zwar für Knaben schon an den letzten Tagen d. M., für Mädchen aber gleich nach dem obbesagten Hochamte zu geschehen haben.

Fürstbischöfliches Konsistorium. Laibach am 24. September 1855.

3. 1453. (1)

Nr. 2970.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht:

Es sei über Anlangen des Thomas Suppan aus Asp, in die exekutive Feilbietung der, dem Georg Suppan von Graspach gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Stein sub Urb. Nr. 290 und 483 vorkommenden Realitäten, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 26. September 1853, Z. 4055, schuldigen 125 fl. f. N. B. bewilliget, und zur Vornahme die Tagsatzungen auf den 27. Oktober, auf den 21. November und auf den 21. Dezember d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Gerichtskanzlei bestimmt worden.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Besatze eingeladen, daß dieses Reale erst bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswerthe von 2280 Gulden hintangegeben wird und daß Jeder, der einen Anbot machen will, das 10% Badium von dem Schätzungswerthe zu erlegen hat.

Die übrigen Lizitationsbedingungen, die gerichtliche Schätzung und der Grundbuchsstand liegen zur Einsicht bereit.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 10. August 1855.

3. 1454. (1)

Nr. 3213.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht:

Es sei in die exekutive Feilbietung der, dem Kasper Konisch gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Weltes sub Urb. Nr. 436 vorkommenden Eindrittelhube Konst. Nr. 20 in Aurik, wegen dem Simon Prettnner aus Untergöjach aus dem gerichtlichen Vergleich vom 18. Februar 1853, Z. 827, schuldigen 26 fl. 50 kr. f. N. B. bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 11. Oktober, auf den 5. November und auf den 1. Dezember l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität angeordnet worden.

Kaufslustige werden mit dem Besatze hiezu eingeladen, daß diese Realität erst bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe von 920 fl. hintangegeben wird, und daß Jeder, der einen Anbot macht 10% des Schätzungswerthes als Badium an die Lizitations-Kommission zu erlegen hat.

Die übrigen Lizitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbuchs-extrakt liegen zur Einsicht bereit. K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf den 27. August 1855.

3. 1455. (1)

Nr. 1311.

E d i k t.

Vom k. k. Kreisgerichte in Neustadt wird bekannt gemacht:

Es wurden zur Aufnahme der über Ansuchen der Frau Josefa Wutti von Neustadt, durch Hrn. Dr. Suppanzhiz bewilligten exekutiven Feilbietung des, dem Exekuten Valentin Hirsch gehörigen, im Neustadt sub Konst. Nr. 179 gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Stadtgüt Neustadt sub Rektf. Nr. 76 verzeichneten, auf 800 fl. gerichtlich geschätzten Hauses sammt Garten und des im obigen Grundbuche sub Rektf. Nr. 1307 verzeichneten, auf 60 fl. bewertheten Ackers, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 4. März d. J. schuldigen Kaufschillingesrestes pr. 400 fl., der hievon rückständigen Zinsen, Klags-, Vergleichs- und Exekutionskosten, die Tagsatzungen auf den 14. September, 19. Oktober und 23. November l. J., jedesmal Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Dessen werden die Kaufslustigen mit dem verständiget, daß der Grundbuchs-extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen im dießgerichtlichen Archive und beim Vertreter der Frau Exekutionsführerin, Herrn Dr. Suppantshitsch, eingesehen werden können.

Neustadt am 8. August 1855.

Nr. 1573.

Anmerkung. Da bei der ersten Feilbietungstagsatzung kein Anbot erfolgte, wird zu der zweiten geschritten.

K. k. Kreisgericht Neustadt am 19. September 1855.

3. 1456. (1)

Nr. 3338.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe die exekutive Feilbietung der, dem Andreas Pirz von Sadlog gehörigen, im Grundbuche Wippach sub Urb. Nr. 956, Rektf. Z. 97 et Haus Nr. 4 vorkommenden, in Sadlog gelegenen, und auf 2399 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Realität, wegen dem Matthäus Lapaine von Boiska aus dem Urtheile vdo. 29. September 1853, Z. 4164, noch schuldigen Restes pr. 100 fl. und aus dem Urtheile vdo. 29. September 1853, Z. 4165, schuldigen 6 fl. nebst weitem Exekutionskosten bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 28. November, den 24. Dezember l. J. und den 21. Jänner 1856, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem angeordnet, daß die Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Der Grundbuchs-extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Idria am 12. September 1855.

3. 624. a

Von Seiten des k. k. Beschäl- und Remontirungs-Pfsten Sello wird hiemit bekannt gegeben, daß den 29. September 1855 Früh 10 Uhr auf dem Hauptwachplaze zu Laibach ein k. k. Beschäler, Furgunder Abkunft, und ein Kasirat, Raaber Rago, an den Meistbietenden im öffentlichen Wege versteigert werden.

Sello am 27. September 1855.